

II-10816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4833 /AB

1993 -07- 19

zu 4922 /J

Wien, am 16. Juli 1993
GZ: 10.101/258-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4922/J betreffend Abberufung des Direktors der Vorarlberger Illwerke AG, welche der Abgeordnete Dr. Haider am 7. Juni 1993 an mich richtete, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Sind Ihnen Gründe bekannt, warum es, ungeachtet der Verdienste von Dipl.Ing. Dr. Reich für die Gebietskörperschaften Bund und Land Vorarlberg, nicht zu seiner Wiederbestellung als Generaldirektor der Vorarlberger Illwerke AG gekommen ist? Wenn ja, nennen Sie diese.

Antwort:

Nein.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie als zuständiger Ressortminister und Treugeber die bedenklichen Aussagen Ihres Treuhänders für die Anteile des Bundes an der Vorarlberger Illwerke AG, Verbund-Generaldirektor Dr. Fremuth, daß eine eventuelle Einflußnahme des Eigentümers auf den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Ostblockmethoden bzw. Methoden des dritten Reichs nahekommen?

Antwort:

Da es sich bei Äußerungen von Dritten nicht um einen dem Interpellationsrecht gemäß § 90 GOG unterliegenden Gegenstand handelt, ist diese Frage einer Beantwortung nicht zugänglich.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Einflußmöglichkeiten auf den Treuhänder haben Sie als Treugeber hinsichtlich der Verwaltung der Bundesanteile an der Vorarlberger Illwerke AG? Könnten Sie als Treugeber zB Wünsche für bestimmte Vorgangsweisen artikulieren, an welche sich der Treuhänder zu halten hätte?

Antwort:

Die Verwaltung der Anteile des Bundes an der Vorarlberger Illwerke AG ist der Verbundgesellschaft als Ermächtigungstreuhänderin übertragen. Durch die gesetzliche Verankerung der Ermächtigungstreuhand im 2. Verstaatlichungsgesetz wurde ein Weisungsrecht des Treugebers (Bund) an die Treuhänderin (Verbundgesellschaft) bei der Verwaltung der Anteilsrechte an den Sondergesellschaften ausgeschlossen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 4 der Anfrage:

Haben Sie dem Treuhänder der Bundesanteile an der Vorarlberger Illwerke AG Wünsche des Eigentümers der Anteile hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens für die Bestellung des VIW-Generaldirektors gegeben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht, wo Sie doch in den Medien die Entscheidung über die Bestellung des Illwerke-Vorstandes bedauern (APA038 vom 26. Feber 1993)?

Antwort:

Was die Frage einer Wiederbestellung des früheren Vorstandsmitgliedes Dipl.-Ing. Dr. Rainer Reich betrifft, wird auf die Bestimmungen des Aktiengesetzes verwiesen, wonach die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt werden. Die Einflußnahme eines Aktionärs auf das Stimmrecht einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich, da die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder selbständige Amtsträger im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen sind.

Darüber hinaus habe ich der Treuhänderin der Bundesanteile an der Vorarlberger Illwerke AG auch keine Wünsche des Eigentümers der Anteile hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens für die Bestellung des Vorstandsmitgliedes gegeben, da mir - wie bereits zur Frage 3 ausgeführt - eine solche Handlung aus rechtlichen Gründen verwehrt ist.

